
Reglement über die Gebühren im Bauwesen (Baugesuche, Brandschutz und Feuerungskontrolle [Baugebührenreglement])

vom 21. Mai 2012

Der Einwohnerrat Zofingen – gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Art. 13 der Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1986, § 30 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007, § 5 Abs. 2 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG), das Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989, die Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und auf § 48 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21. Mai 2012 – beschliesst:

Ingress

I. Baugesuchs- und Brandschutzgebühren

§ 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheids-, Bau- und Reklamegesuchen (Prüfung, Entscheid, baupolizeiliche Kontrollen und Abnahmen) sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten.

Grundsatz

§ 2

¹ Die Bausumme entspricht den geschätzten Kosten der baubewilligungspflichtigen Massnahmen für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen.

Bemessungs-
grundlage

² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Stadtrat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

§ 3

Für die Behandlung von Baugesuchen, inkl. Brandschutz, werden auf der errechneten Bausumme folgende Gebühren erhoben:

- a) Vorentscheide
Für Vorentscheide 1 ‰, mindestens jedoch CHF 150.—. Dieser Betrag wird an die Gebühr für ein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.
- b) Baugesuche
Für Baugesuche (Neu-, Um-, Aus-, An-, Aufbauten und Abbrüchen von Wohn-, Geschäfts-, Klein-, Gewerbe-, Industrie- und Tiefbauten) 3 ‰, mindestens jedoch CHF 250.—.
- c) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche
Für abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche 1 ‰, mindestens jedoch CHF 150.—.
- d) Projektänderungen und Nachträge
Für Projektänderungen und Nachträge zu Baugesuchen 1 ‰, mindestens jedoch CHF 150.—.
- e) Reklamen
Für die Behandlung von Reklamegesuchen gilt das Reklamereglement. Die Minimalgebühr beträgt CHF 150.—.

§ 4

Für Gesuche, die einen ungewöhnlich grossen Zeitaufwand erfordern, die infolge Eingabe ungenügender Unterlagen nur schwer oder mit entsprechendem Mehraufwand prüfbar sind, und für solche, die ausserordentliche oder zusätzliche Kontrollen bedingen, erhöht sich die Gebühr bis um das Doppelte von § 3. Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.

§ 5

Zu Lasten des Gesuchstellers können (zusätzlich zu den Gebühren gemäss § 3) weitere Aufwendungen verrechnet werden, wie:

- die Kosten für den Beizug externer Fachleute oder regionaler Stellen für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen, wenn das Gesetz es vorschreibt oder wenn der Stadtrat es als nötig erachtet.
- die Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme usw.).

§ 6

Bei einem erheblich kleineren Bauvorhaben (einschliesslich Kontrollen und Vollzug) kann der Stadtrat die Gebühr ausnahmsweise angemessen reduzieren.

Reduktion der Gebühr

§ 7

¹ Für die Benutzung von öffentlichem Grund durch Baugerüste, Baracken, Kranen, Bau- und Gerüstmaterial usw. ist eine Gebühr von 20 Rp./m² und Tag, im Minimum CHF 150.– zu entrichten.

Benutzung öffentlicher Grund

² Allfällige Schäden an Strassen, Wegen, Plätzen und Werkleitungen oder Gebäuden usw. werden separat in Rechnung gestellt.

§ 8

Der Stadtrat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

Kostenvorschuss

§ 9

Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung wird auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers ein Drittel der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet.

Unbenutzt abgelaufene Baubewilligung

II. Gebühren für Feuerungskontrollen

§ 10

Der Stadtrat erhebt zusätzlich zu den Baugesuchsgebühren kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle zulasten von Bauherrschaft resp. Eigentümer, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Feuerungskontrolle

Für die Kontrolle der Objekte und Anlagen werden Gebühren verlangt:

- a) Feuerung für Öl und Gas
 - Grundmessung 1-stufiger Betrieb;
 - Grundmessung 2-stufiger oder modulierender Betrieb bis 70 kW;
 - Zuschlag für weitere Anlagen und Messstufen.
- b) Holzfeuerung
 - Abnahme / 1. Kontrolle;
 - periodische Kontrolle;
 - Zuschlag für weitere Anlagen / Klagekontrollen.

- c) Feuerungs- und Tankanlagen
Für die Behandlung eines Gesuches zum Einbau einer bewilligungspflichtigen Feuerungsanlage (feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe) bzw. Tankanlage für brennbare Flüssigkeiten wird eine Gebühr von CHF 150.– erhoben.
- d) Administrativer Aufwand
Müssen Daten oder Dokumente beschafft werden, welche aufgrund von Vereinbarungen nicht unaufgefordert zugestellt werden, so kann dies zum Regietarif in Rechnung gestellt werden.
- e) Nachkontrollen, Abwesenheit
Bei Nachkontrollen oder unentschuldigter Abwesenheit des Anlageeigentümers bzw. dessen Vertreters wird ein Unkostenbeitrag von CHF 30.– erhoben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (spätestens 24 Stunden vor der Kontrolle) entfällt die Umtriebsentschädigung.
- f) Verrechenbarer Mehraufwand
Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigentümers.
- g) Beratung, Kontrolle
Mit der Gebühr gemäss lit. a ist auch der Aufwand für Beratung von Eigentümern und Bauherren in Brandschutzfragen, Abnahmekontrollen von Bauten und Baukontrollen bei Feuerungsanlagen (soweit für diese nicht eine besondere Bewilligung des Aargauischen Gebäudeversicherung erforderlich ist) abgegolten.

§ 11

Verrechnung nach Zeitaufwand

Bei Verrechnung nach Zeitaufwand wird der Stundenansatz im Rahmen der Empfehlungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) vom Stadtrat festgesetzt.

III. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden in der Regel im Entscheid des Stadtrates festgesetzt.

§ 13

Rechnungsstellung

Zusammen mit dem Entscheid wird dem Gesuchsteller eine Rechnung für die Gebühren und Auslagen zugestellt.

§ 14

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides bzw. der Rechnung oder, wenn Beschwerde erhoben wird, nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Fälligkeit

§ 15

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Verzugszins

§ 16

Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleichzusetzen. Vollstreckung

§ 17

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100). Stand 1. April 2009. Sie werden vom Stadtrat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte gegenüber der letzten Anpassung verändert hat. Reglementsanpassungen

§ 18

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt. Übergangsbestimmungen

§ 19

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Inkrafttreten

§ 20

Der Gebührentarif vom 18. Juni 2001 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben. Aufhebung des bisherigen Rechts

Zofingen, 21. Mai 2012

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Präsident

Thomas Bühler

Der Protokollführer

Arthur Senn

Rechtskraft des Einwohnerrats-Beschlusses: 25. Juni 2012

Inkraftsetzung durch den Stadtrat: 1. Juli 2013